



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**23. JUNI 2008 - DEKRET ÜBER DEN SCHUTZ DER DENKMÄLER, KLEINDENKMÄLER,
ENSEMBLES UND LANDSCHAFTEN SOWIE ÜBER DIE AUSGRABUNGEN**

Sitzungsperiode 2007-2008

Dokumente des Parlamentes : *115 (2007-2008) Nr. 1* Dekretentwurf
115 (2007-2008) Nr. 2-4 Abänderungsvorschläge
115 (2007-2008) Nr. 5 Bericht
115 (2007-2008) Nr. 6 Abänderungsvorschlag zu dem vom
Ausschuss angenommenen Text

Ausführlicher Bericht : Diskussion und Abstimmung - *Sitzung vom 23. Juni 2008*

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen
und wir, Regierung, sanktionieren es :

KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekretes versteht man unter:

1. Denkmal: ein durch den Menschen geschaffenes unbewegliches Gut, einschließlich aller Vorrichtungen und dekorativen Elemente, die integraler Bestandteil des unbeweglichen Gutes sind, unter der Voraussetzung, dass dieses Gut durch seinen archäologischen, ästhetischen, historischen, künstlerischen, kulturellen, volkskundlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder technischen Wert von allgemeinem Interesse ist;
2. Ensemble: eine Gruppierung mehrerer Denkmäler, einschließlich des durch sie eingefassten Raumes und gegebenenfalls ihre Umgebung und die Bestandteile dieser Umgebung, selbst wenn nicht bebaut, unter der Voraussetzung, dass all diese ein ausreichend zusammenhängendes Ganzes bilden, das eine topographische Abgrenzung ermöglicht und durch seinen archäologischen, ästhetischen, historischen, künstlerischen, kulturellen, volkskundlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder technischen Wert von allgemeinem Interesse ist;
3. Landschaft: ein durch die Natur oder den Menschen und die Natur geschaffenes unbewegliches Gut, unter der Voraussetzung eines ausreichend zusammenhängenden Ganzes, das eine topographische Abgrenzung ermöglicht und durch seinen archäologischen, ästhetischen, historischen, künstlerischen, kulturellen, volkskundlichen, wissenschaftlichen, sozialen oder technischen Wert von allgemeinem Interesse ist;
4. Schutzbereich: einen von einem geschützten Denkmal, Ensemble oder einer Landschaft aus oder gleichzeitig hiermit sichtbaren Bereich;
5. Eigentümer: eine natürliche Person oder eine Rechtsperson privaten oder öffentlichen Rechtes, die Inhaber eines Eigentumsrechtes, eines Nießbrauchs, eines Erbpachtrechtes oder eines anderen dinglichen Rechtes über ein unbewegliches Gut ist;
6. Kleindenkmäler: kleine gebaute Elemente, die alleine stehen oder ein integrierender Bestandteil eines Komplexes sind, das Lebensumfeld prägen, bei der lokalen Bevölkerung als Bezugspunkt dienen oder zum Zugehörigkeitsgefühl beitragen und nicht unter Denkmalschutz stehen;
7. bedeutende Gebäude: Gebäude, die in geschichtlicher und architektonischer Hinsicht von Bedeutung sind, aber nicht gemäß Kapitel II des vorliegenden Dekrets unter Schutz stehen/gestellt werden;
8. archäologische Güter: unter- oder oberirdische materielle Überreste, einschließlich der paläontologischen Überreste oder ihre Spuren, die als Zeugnisse der Tätigkeit des Menschen oder seiner Umwelt sowie von vergangenen Zeiten und Zivilisationen betrachtet werden, ungeachtet ihres künstlerischen Wertes;
9. archäologische Sondierung: eine Veränderung des Zustandes einer archäologischen Stätte, durch die das Vorhandensein, die Art und der Umfang einer archäologischen Stätte beziehungsweise von archäologischen Gütern nachgewiesen werden soll;
10. archäologische Stätten: gemeinsame Werke von Mensch und Natur, bei denen es sich um teilweise bebaute Gebiete handelt, die genügend charakteristisch und geschlossen sind, um topographisch abgrenzbar zu sein, und die von herausragender geschichtlicher, archäologischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, sozialer oder technischer Bedeutung sind;
11. Ausgrabungen: Maßnahmen und Arbeiten, die ausgeführt werden, um nach archäologischen Gütern zu forschen und diese eventuell zu bergen;
12. Zufallsfund: eine zufällige Freilegung von archäologischen Gütern;

13. Kommission: die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
14. Gemeindegremium: das Gemeindegremium der Gemeinde, in der das Denkmal, die Landschaft, das Ensemble, das archäologische Gut, die archäologische Stätte, das Kleindenkmal oder das bedeutende Gebäude gelegen ist.

KAPITEL II - SCHUTZ DER DENKMÄLER, ENSEMBLES UND LANDSCHAFTEN

Abschnitt 1 - Vorläufige Unterschutzstellung

Artikel 2 - Zielsetzung der vorläufigen Unterschutzstellung

Um ihre Absicht der endgültigen Unterschutzstellung eines Denkmals, eines Ensembles oder einer Landschaft zu erklären, verabschiedet die Regierung einen Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung.

Artikel 3 - Vorschlag zur Unterschutzstellung

§ 1 – Der Vorschlag zur Unterschutzstellung der Denkmäler, Ensembles und Landschaften kann ausgehen von:

1. der Regierung;
2. der Kommission;
3. dem Gemeindegremium;
4. dem Eigentümer.

§ 2 – Sind dem Vorschlag beizufügen:

1. die Angabe der Gründe, die eine Unterschutzstellung rechtfertigen;
2. eine Beschreibung des zu schützenden Gutes;
3. ein Katasterplan mit Einzeichnung des zu schützenden Gutes und seines Schutzbereiches;
4. aktuelle Fotos;
5. bei gemäß §1 Nr. 1 bis 3 eingereichten Vorschlägen: die schriftliche Information über die Absicht des Vorschlags zur Unterschutzstellung, versehen mit der Anfrage an den Eigentümer auf Ortsbesichtigung, sowie das Ergebnisprotokoll der gemeinsam mit dem Eigentümer vorgenommenen Ortsbesichtigung des zu schützenden Gutes. Verweigert der Eigentümer die Ortsbesichtigung wird dies entsprechend im Ergebnisprotokoll vermerkt und das Vorschlagsverfahren zur Unterschutzstellung fortgesetzt.

§ 3 – Der Vorschlag nach §1 Nr. 2 bis 4 ist bei der Regierung einzureichen.

§ 4 – Die Kommission prüft die Vorschläge zur Unterschutzstellung nach §1 Nr. 1, 3 und 4 und kann zur Vervollständigung des Vorschlags weitere Auskünfte anfordern. Sie gibt binnen dreißig Kalendertagen ein Gutachten ab, das sie der Regierung vorlegt.

In besonders dringenden Fällen kann die Regierung die vorläufige Unterschutzstellung ohne Gutachten der Kommission beschließen.

§ 5 – Nachdem ein Vorschlag zur Unterschutzstellung vorliegt, entscheidet die Regierung innerhalb von zwölf Monaten über die Einleitung des Verfahrens zur vorläufigen Unterschutzstellung. Wird das Verfahren nicht eingeleitet, werden der Eigentümer und das Gemeindegremium darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 4 - Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung

Der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung enthält:

1. die zwecks Erhalt des geschützten Denkmals, Ensembles oder der geschützten Landschaft auferlegten Einschränkungen;
2. die besonderen Vorschriften zu Erhalt und Unterhalt;
3. im Anhang einen Lageplan, der die genauen Abgrenzungen und den Schutzbereich des zu schützenden Gutes festlegt.

Die besonderen Vorschriften können insbesondere Einschränkungen des Eigentumsrechtes beinhalten, einschließlich des vollständigen oder bedingten Verbotes zu bauen, zu parzellieren oder einzufrieden.

Artikel 5 - Gültigkeit der vorläufigen Unterschutzstellung

Die vorläufige Unterschutzstellung gilt für maximal zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Erlass nach Artikel 4 verbindlichen Charakter hat.

Artikel 6 - Informationspflichten

§ 1 – Der Eigentümer stellt den Mietern und Bewohnern sowie eventuell nachfolgenden Mietern und Bewohnern spätestens bei Vertragsabschluss des Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses eine Kopie des Erlasses zur vorläufigen Unterschutzstellung per Einschreiben zu. Erfolgt die vorläufige Unterschutzstellung im Laufe eines Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses, übermittelt der Eigentümer den Mietern und Bewohnern den Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung per Einschreiben innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen nach Erhalt des Erlasses.

Bei Nichteinhaltung der im vorhergehenden Absatz angeführten Informationspflicht haftet der Eigentümer für die durch das Gericht angeordnete Wiederherstellung des früheren Zustands gesamtschuldnerisch für alle durch die Mieter oder Bewohner begangenen Verstöße.

§ 2 – Der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung wird beim Hypothekenamt eingetragen.

Abschnitt 2 - Endgültige Unterschutzstellung

Artikel 7 - Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung

§ 1 – Im Hinblick auf eine endgültige Unterschutzstellung wird der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung gleichzeitig folgenden Personen und Einrichtungen zur fakultativen Stellungnahme vorgelegt:

1. dem Eigentümer: Diese Mitteilung erwähnt ausdrücklich die Informationspflicht nach Artikel 6, die Stellungnahme des Eigentümers berücksichtigt gegebenenfalls Hinweise auf die Sozialverträglichkeit der Maßnahme.
2. dem zuständigen Gemeindekollegium zwecks Bekanntmachung durch Aushang und Veröffentlichung in mindestens einer Tageszeitung und einem kostenlos verteilten Anzeigenblatt binnen einer Frist von fünfzehn Kalendertagen nach Empfang der Mitteilung mit dem Vermerk einer Frist von fünfzehn Kalendertagen zur Übermittlung von Anmerkungen. Letztere sind an die Gemeinde zu richten. Während der gesamten Zeit des Aushangs ist die komplette Akte bei der Gemeindeverwaltung einsehbar, die sich für Erläuterungen zur Verfügung hält. Das Gemeindekollegium übermittelt seinen Bericht über diese Anmerkungen mitsamt seiner Stellungnahme innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist.
3. dem Provinzkollegium.
4. der Regierung der Wallonischen Region.

Die Frist für die Abgabe der verschiedenen Stellungnahmen beträgt sechzig Kalendertage und beginnt an dem Datum, an dem der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung übermittelt wurde. Geht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme ein, wird davon ausgegangen, dass die betreffende Person oder Einrichtung der Unterschutzstellung zustimmt.

Der Mitteilung an den Eigentümer und an das Gemeindegremium liegt eine Kopie des Erlasses zur vorläufigen Unterschutzstellung sowie des vorliegenden Dekretes bei.

§ 2 – Im Hinblick auf eine endgültige Unterschutzstellung wird der Erlass zur vorläufigen Unterschutzstellung ebenfalls der Kommission zur Information übermittelt.

Artikel 8 - Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung

§ 1 – Die Regierung entscheidet durch Erlass über die endgültige Unterschutzstellung der vorläufig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften.

Falls der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung nicht binnen der in Artikel 5 erwähnten Frist verabschiedet ist, gilt das Stillschweigen der Regierung als eine implizite Entscheidung, das Gut nicht zu schützen.

§ 2 – Der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung enthält:

1. die zwecks Erhalt des geschützten Denkmals, Ensembles oder der geschützten Landschaft auferlegten Einschränkungen;
2. die besonderen Vorschriften zu Erhalt und Unterhalt;
3. im Anhang einen Lageplan, der die genauen Abgrenzungen und den Schutzbereich des zu schützenden Gutes festlegt.

Die besonderen Vorschriften können insbesondere Einschränkungen des Eigentumsrechtes beinhalten, einschließlich des vollständigen oder bedingten Verbotes zu bauen, zu parzellieren oder einzufrieden.

§ 3 – Der Mitteilung an den Eigentümer liegt eine Kopie des Unterschutzstellungserlasses sowie des vorliegenden Dekretes bei. Die Mitteilung weist ferner ausdrücklich auf die Informationspflicht nach Artikel 9 §1 hin.

§ 4 – Zur Information wird der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung der Kommission, dem zuständigen Gemeindegremium, dem Provinzparlament und der Regierung der Wallonischen Region übermittelt.

Artikel 9 - Informationspflichten

§ 1 – Der Eigentümer stellt den Mietern und Bewohnern sowie eventuell nachfolgenden Mietern und Bewohnern spätestens bei Vertragsabschluss des Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses eine Kopie des Erlasses zur endgültigen Unterschutzstellung per Einschreiben zu. Erfolgt die endgültige Unterschutzstellung im Laufe eines Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses übermittelt der Eigentümer den Mietern und Bewohnern den Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung per Einschreiben innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen nach Erhalt des Erlasses.

Bei Nichteinhaltung der im vorhergehenden Absatz angeführten Informationspflicht haftet der Eigentümer für die durch das Gericht angeordnete Wiederherstellung des früheren Zustands gesamtschuldnerisch für alle durch die Mieter oder Bewohner begangenen Verstöße.

§ 2 – Der Erlass zur endgültigen Unterschutzstellung wird beim Hypothekenamt eingetragen.

Abschnitt 3 - Schutzwirkung einer vorläufigen oder endgültigen Unterschutzstellung eines Denkmals, Ensembles oder einer Landschaft

Artikel 10 – Erhaltungspflicht

§ 1 – Neben den im Unterschutzstellungserlass festgelegten Maßnahmen beziehungsweise auferlegten Verpflichtungen sind die Eigentümer, Mieter und sämtliche Bewohner von vorläufig oder endgültig geschützten Denkmälern, Ensembles oder Landschaften verpflichtet, diese durch die notwendigen Unterhaltsarbeiten in gutem Zustand zu erhalten und weder Veränderungen, Beschädigungen, Zerstörungen noch sonstige Beeinträchtigungen vorzunehmen, es sei denn, die Regierung hat sie gemäß Artikel 13 genehmigt.

§ 2 – Die Regierung kann von dem Eigentümer eines geschützten Gutes die Durchführung von Arbeiten verlangen.

Falls der Eigentümer die zur Vorbeugung der Zerstörung beziehungsweise Beschädigung eines geschützten unbeweglichen Gutes erforderlichen Arbeiten unterlässt, kann – entsprechend den Auflagen der Regierung – die Gemeinschaft, die Provinz oder die Gemeinde an seine Stelle treten und die zur Erhaltung des Gutes erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen ergreifen. Die Gemeinde beziehungsweise die Provinz erhält dann die von der Gemeinschaft gewährten Zuschüsse.

Wenn keine Einigung mit dem Eigentümer zustande kommt, können die in vorherigem Absatz erwähnten Behörden die aufgewendeten Kosten durch jeglichen Rechtsweg zurückfordern, sofern sie im Interesse des Gutes aufgewendet sind. Wenn das Gut einer privatrechtlichen Person gehört und es sich nicht um kleine Instandhaltungsarbeiten handelt, kann diese beantragen, dass die betreffende Behörde ihr Gut erwirbt. In diesem Fall sind von dem Kaufpreis die für die Schutzmaßnahmen eventuell aufgewendeten Kosten abzurechnen.

Artikel 11 - Versetzung

Die vollständige oder teilweise Versetzung eines geschützten Denkmals an eine andere Stelle ist verboten, es sei denn, seine Erhaltung erfordert dies. Die Regierung beschließt nach Anhörung der Kommission und gegebenenfalls weiterer Experten die geeigneten Maßnahmen bezüglich des Abbaus, der Versetzung und des Wiederaufbaus des Denkmals sowie des neuen Standorts.

Artikel 12 - Entschädigung

§ 1 – Wenn durch ein Bau- oder Erschließungsverbot, das in der Unterschutzstellung eines unbeweglichen Gutes bestimmt ist, einer Nutzung oder Zweckbestimmung dieses Gutes ein Ende gesetzt wird, kann der Eigentümer zu Lasten der Gemeinschaft eine Entschädigung beantragen. Diese Nutzung oder Zweckbestimmung des geschützten Gutes muss am Tag vor dem Inkrafttreten der vorläufigen Unterschutzstellung schon bestehen oder nachweislich deren Umsetzung innerhalb der zwölf Monate nach Inkrafttreten der vorläufigen Unterschutzstellung geplant sein. Dieser Anspruch setzt voraus, dass das Gut an diesem Tag zur Bebauung geeignet war und an einem im Hinblick auf die Ortslage ausreichend ausgestatteten Verkehrsweg lag. Außerdem muss der Antragsteller beweisen, dass er wirklich durch konkrete und eindeutige Handlungen versucht hat, die Nutzung oder Zweckbestimmung, der ein Ende gesetzt wird, zu erzielen.

Der Entschädigungsanspruch entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses zur endgültigen Unterschutzstellung.

§ 2 – Für die Entschädigung kann nur die Wertminderung berücksichtigt werden, die sich aus dem Bau- beziehungsweise Erschließungsverbot ergibt und mindestens 20% des Wertes des Gutes beträgt.

Die Entschädigung wird in dem Maße vermindert oder verweigert, wie der Eigentümer einen Nutzen aus der Unterschutzstellung des Gutes zieht.

Die Gemeinschaft kann sich von ihrer Pflicht zur Gewährung einer Entschädigung befreien, entweder indem sie das Gut abkauft oder indem sie die Bestimmungen des Unterschutzstellungserlasses, durch den der Entschädigungsanspruch entstanden ist, ändert.

§ 3 – Die Entschädigung ist ausgeschlossen:

1. wenn der Eigentümer das unbewegliche Gut erworben hat, als bereits einer Unterschutzstellung vorlag;
2. wenn es um ein Verbot geht, Firmenzeichen, Werbevorrichtungen oder Beleuchtung auf dem unbeweglichen Gut anzubringen;
3. wenn es um ein Verbot geht, gefährliche, lästige und gesundheitsgefährdende Betriebe über den Zeitraum hinaus weiterzuführen, für den die Betreibung zugelassen worden ist;
4. wenn der Eigentümer selbst die Unterschutzstellung beantragt hat oder dieser Unterschutzstellung ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 4 – Die Gemeinschaft kann die Rückerstattung der um die gesetzlichen Zinsen erhöhten Entschädigungen von den Empfängern, ihren Rechtsnachfolgern oder ihren anspruchsberechtigten Angehörigen verlangen, wenn keine Unterschutzstellung des unbeweglichen Gutes mehr vorliegt und die Unterschutzstellung vor weniger als zwanzig Jahren vorgenommen worden ist.

§ 5 – Die Forderungen verjähren sechs Monate nach dem Tag, an dem der Entschädigungsanspruch nach §1 beziehungsweise der Anspruch auf Rückerstattung nach §4 entsteht.

Artikel 13 - Denkmalgenehmigung

§ 1 – Wenn natürliche oder juristische Personen bauliche Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes am vorläufig oder endgültig geschützten Gut durchführen wollen, muss vorher das Einverständnis der Regierung in Form einer Denkmalgenehmigung vorliegen. Dies gilt ebenfalls für das Anbringen von Firmenzeichen und Werbevorrichtungen sowie von Beleuchtung.

Zu den betroffenen geschützten Gütern zählen auch die im Schutzbereich gelegenen Güter.

Das Einverständnis der Regierung kann an Bedingungen geknüpft sein.

§ 2 – Es obliegt dem bauwilligen Eigentümer, Mieter oder Bewohner die Denkmalgenehmigung per Einschreiben bei der Regierung zu beantragen. Zu diesem Zweck ist das von der Regierung festgelegte Antragsformular zu verwenden.

Beim Eintreffen eines Antrags auf eine Städtebau- oder Erschließungsgenehmigung setzt das zuständige Gemeindegremium den Antragsteller schriftlich über die Verpflichtung zur Erlangung einer Denkmalgenehmigung in Anwendung von §1 in Kenntnis. Eine Abschrift dieser Mitteilung wird der Regierung zeitgleich zugestellt.

§ 3 – Dem schriftlichen Antrag auf Denkmalgenehmigung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. der Eigentumsnachweis für das fragliche Gut;
2. zusätzlich ist eine schriftliche Einwilligung des Eigentümers über die geplanten baulichen Veränderungsarbeiten oder Veränderungen des Erscheinungsbildes am fraglichen Gut zu erbringen, falls es sich beim Antragsteller nicht um den Eigentümer handelt;
3. eine Beschreibung der Veränderungsarbeiten samt aktueller Fotos vom fraglichen Gut und der Teile des Guts, die von den geplanten Arbeiten betroffen sind.

Innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach Eingang des Antrags auf Denkmalgenehmigung fragt die Regierung gegebenenfalls fehlende oder unvollständige Dokumente nach. Wenn der Antrag vollständig vorliegt, wird dem Antragssteller dies schriftlich mitgeteilt.

Nachdem die Regierung die Vollständigkeit der Akte bestätigt hat, beantragt sie innerhalb von fünfzehn Kalendertagen bei der Kommission und dem Gemeindegremium ein Gutachten. Die Kommission und das Gemeindegremium verfügen für die Abgabe ihrer Gutachten über dreißig Kalendertage ab dem Datum, an dem der Antrag der Regierung zugestellt wurde. Geht innerhalb dieser Frist kein Gutachten ein, wird davon ausgegangen, dass die Kommission beziehungsweise das Gemeindegremium der Denkmalgenehmigung zustimmt. Ab der Zustellung des Gutachtens beziehungsweise ab Ablauf der dreißigtägigen Frist für die Abgabe eines Gutachtens verfügt die Regierung über dreißig Kalendertage, um eine Entscheidung in Bezug auf die Denkmalgenehmigung zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist keine Entscheidung gefällt, wird davon ausgegangen, dass die Regierung die Denkmalgenehmigung erteilt.

Falls erforderlich, kann die Regierung vor ihrer Entscheidung ein Treffen zur Erörterung der Anfrage auf Denkmalgenehmigung mit den betroffenen Akteuren anberaumen.

Die Entscheidungen bezüglich der Anträge auf Denkmalgenehmigung werden außer dem Antragsteller auch in Abschrift den in Artikel 7 §1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Adressaten zugestellt.

Binnen dreißig Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung der Regierung kann der Antragsteller Einspruch bei der Regierung erheben. Der begründete Einspruch wird per Einschreiben eingereicht. Die Regierung verfügt über dreißig Kalendertage, um zu entscheiden.

§ 4 – Für Arbeiten, die ohne Denkmalgenehmigung oder entgegen der in ihr enthaltenen Vorschriften vorgenommen wurden, ist der Verursacher zu seinen Lasten nach Aufforderung und Maßgabe der Regierung zur teilweisen oder vollständigen Versetzung in den vorherigen Zustand oder zur Korrektur der vorgenommenen Veränderungen verpflichtet.

§ 5 – Wenn die Arbeiten nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Denkmalgenehmigung in erheblichem Umfang begonnen worden sind, verfällt die Genehmigung. Auf Antrag kann sie einmal um ein Jahr verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Gültigkeitsdauer einzureichen.

§ 6 – Bei Dringlichkeit kann die Regierung in Abweichung zu §3 auf das Gutachten der Kommission verzichten.

§ 7 – Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

Artikel 14 - Enteignungen

Die Gemeinschaft, die Provinz oder die Gemeinde können endgültig geschützte Denkmäler, Ensembles oder Landschaften, die nicht hinreichend unterhalten werden, im öffentlichen Interesse enteignen. In diesem Falle wird das öffentliche Interesse durch die Regierung erklärt.

Falls die Regierung die Enteignung vornimmt, informiert sie vorher die betroffene Gemeinde und die Provinz über ihre Absicht.

Die Enteignung wird nach dem im Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Verfahren bei höchster Dringlichkeit in Bezug auf die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

Ein endgültig geschütztes Gut, das in Anwendung dieses Dekrets enteignet wurde, kann öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Personen übertragen werden. Provinz und Gemeinde müssen dazu die vorherige Genehmigung der Regierung einholen. Der Empfänger verpflichtet sich, das Gut unter den in der Übertragungsakte aufgeführten Bedingungen zu nutzen.

Nach dem gleichen Verfahren kann ebenfalls ein Gut enteignet werden, das im Schutzbereich eines Denkmals, eines Ensembles oder einer Landschaft gelegen ist, um ein endgültig geschütztes Gut zu isolieren, hervorzuheben oder zu sanieren.

Artikel 15 - Wirkung bei Eigentumsübertragung

Die rechtlichen Wirkungen der Unterschutzstellung bleiben in Kraft, unabhängig davon, in wessen Besitz das geschützte Gut übergeht.

Im Falle einer Übertragung des Eigentums eines vorläufig oder endgültig geschützten Denkmals, eines Teils eines Ensembles oder eines in einer Landschaft gelegenen unbeweglichen Gutes ist der beurkundende Amtsträger verpflichtet, in der Übertragungsakte zu vermerken, dass das betreffende Gut vorläufig oder endgültig geschützt ist. Der Übertragungsakte wird eine Kopie des Unterschutzstellungserlasses beigelegt. Der beurkundende Amtsträger informiert unverzüglich die Regierung und die betroffene Gemeindeverwaltung über die Identität und Adresse des neuen Eigentümers eines geschützten Gutes.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Übertragung eines geschützten Gutes ist der beurkundende Amtsträger verpflichtet, die Unterschutzstellung dieses Gutes zu erwähnen.

Artikel 16 - Widerruf der Unterschutzstellung

Um die Unterschutzstellung eines unbeweglichen Gutes zu widerrufen, wendet die Regierung die jeweiligen Verfahren an, die in den Artikeln 2 bis 9 vorgesehen sind.

Artikel 3 §4 Absatz 2 ist jedoch nicht anwendbar.

Abschnitt 4 - Verzeichnis der vorläufig und endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften und ihre Kennzeichnung

Artikel 17 - Verzeichnis der vorläufig und endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften

Die Regierung führt für jede Gemeinde ein Verzeichnis der vorläufig und endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften und hält dieses auf dem neuesten Stand.

Artikel 18 - Kennzeichen

Die endgültig geschützten Denkmäler, Ensembles und Landschaften werden mit einem von der Regierung festgelegten Kennzeichen versehen.

KAPITEL III - KLEINDENKMÄLER UND ANDERE BEDEUTENDE GEBÄUDE

Artikel 19 - Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude

Die Regierung führt ein Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude der Deutschsprachigen Gemeinschaft und hält dieses auf dem neuesten Stand.

Das Register verzeichnet:

1. die Kleindenkmäler sowie
2. alle bedeutenden Gebäude.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

Artikel 20 - Aufnahme ins Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude

§ 1 – Vorschlagsberechtigt für die Aufnahme ins Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude sind:

1. die Kommission und
2. die in den Ortschaften des deutschen Sprachgebiets ansässigen Dorf- und Interessengruppen und
3. das Gemeindegremium.

Die in Absatz 1 genannten Vorschlagsberechtigten reichen ihre Vorschläge gemäß dem von der Regierung festgelegten Antragsformular ein. Die Kommission prüft die Vorschläge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 und gibt ein Gutachten ab, das sie der Regierung vorlegt.

§ 2 – Die Regierung entscheidet über die Aufnahme in das Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude.

Artikel 21 - Bezuschussungsgrundsatz

Im Rahmen der zu diesem Zweck verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung pauschale Zuschüsse für die integrierte Erhaltung von Kleindenkmälern und Gebäuden gewähren, die in das Verzeichnis für Kleindenkmäler und andere bedeutende Gebäude nach Artikel 20 aufgenommen wurden. Zu gewährleisten sind die Sichtbarkeit und öffentliche Zugänglichkeit des Kleindenkmals und die Sichtbarkeit der Gebäude.

Unter integrierter Erhaltung versteht man die Gesamtheit der getroffenen Maßnahmen, damit dieses Kulturerbe:

1. weiter besteht,
2. in einer entsprechenden bebauten oder natürlichen Umgebung aufrechterhalten wird,
3. eine Verwendung findet und
4. den Anforderungen der Gesellschaft angepasst wird.

Artikel 22 - Bezuschussungsantrag

Der Antragssteller reicht einen schriftlichen Antrag auf Bezuschussung bei der Regierung ein. Dem Antrag sind folgende Dokumente beizufügen:

1. eine Beschreibung des Projekts und der vorzusehenden Maßnahmen, ein Lageplan sowie aktuelle Fotos des betroffenen Gebäudes oder Kleindenkmals;
2. eine aufgeschlüsselte Kostenschätzung mit Angaben zu Fremdleistungen durch spezialisierte Firmen einerseits und bei Eigenleistungen Angaben zu den Materialkosten andererseits;
3. das formelle Einverständnis des Eigentümers, falls der Antragsteller nicht der Eigentümer ist.

Der Antrag wird der Kommission zur Begutachtung übermittelt. Diese gibt ein Gutachten ab.

Artikel 23 - Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt höchstens 2.500 EUR, wobei die annehmbaren Kosten bis zu 100% übernommen werden können. Der Zuschuss kann sich auch nur auf einen Teil der im Antrag aufgeführten Arbeiten beziehen.

Die annehmbaren Kosten betreffen ausschließlich die Maßnahmen zur integrierten Erhaltung nach Artikel 21. Sie umfassen gegebenenfalls auch die betreffenden Honorarkosten und die Mehrwertsteuerzahlungen, insoweit kein Anrecht auf Absetzbarkeit der Mehrwertsteuer besteht.

Der Höchstbetrag des Zuschusses wird in der Zuerkennungsentscheidung der Regierung endgültig festgelegt.

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel kann der Höchstbetrag der Zuschüsse mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

Artikel 24 - Überprüfung und Rückforderung

Nach Abschluss der Arbeiten übermittelt der Antragsteller:

1. die Belege für die annehmbaren Kosten;
2. die Städtebaugenehmigung soweit erforderlich.

Die Regierung lässt durch den gemäß Artikel 44 beauftragten Beamten vor Ort die Übereinstimmung der Veränderungen mit der Zuerkennungsentscheidung überprüfen. Insoweit diese Prüfung positiv verläuft, wird der Zuschuss ausbezahlt.

Die Regierung kann den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, wenn innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Auszahlung des Zuschusses ein Verstoß gegen die Zuerkennungsbedingungen festgestellt wird.

KAPITEL IV - AUSGRABUNGEN

Abschnitt 1 - Schutzmaßnahmen

Artikel 25 - Verzeichnis der archäologischen Stätten und Genehmigungspflicht

Die Regierung führt ein Verzeichnis der archäologischen Stätten mit deren jeweiligen Ausmaßen.

Bei Eintragung einer neuen archäologischen Stätte werden darüber informiert:

1. alle Personen, die der Mehrwertsteuer-, Register- und Domänenverwaltung als Eigentümer bekannt sind und deren Grundstücke sich im Ausmaßbereich der archäologischen Stätte befinden. Der Eigentümer teilt den Mietern und Bewohnern sowie eventuell nachfolgenden Mietern und Bewohnern spätestens bei Vertragsabschluss des Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses die Eintragung des Grundstücks als archäologische Stätte mit. Erfolgt die Eintragung des Grundstücks als archäologische Stätte im Laufe eines Miet- beziehungsweise Nutzungsverhältnisses übermittelt der Eigentümer den Mietern und Bewohnern die Entscheidung über die Eintragung sowie eine Kopie des entsprechenden Auszugs aus dem Verzeichnis der archäologischen Stätten per Einschreiben innerhalb von einundzwanzig Kalendertagen nach Erhalt der Entscheidung. Bei Nichteinhaltung dieser Informationspflicht haftet der Eigentümer gesamtschuldnerisch für die von den Mietern und Bewohnern begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen aus Absatz 3;
2. das zuständige Gemeindegremium;
3. das Provinzkollegium;
4. die Regierung der Wallonischen Region;
5. die Kommission.

Veränderungsarbeiten an archäologischen Stätten, die im Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommen sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Regierung. Davon betroffen sind nur Arbeiten, die die archäologischen Güter als solche verändern, instand setzen oder beeinträchtigen

könnten. Die Genehmigung legt die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Arbeiten fest.

Abschnitt 2 - Archäologische Sondierungen und Ausgrabungen

Artikel 26 - Erlaubnis

Ausgrabungen oder archäologische Sondierungen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Regierung beziehungsweise in ihrem Auftrag vorgenommen werden.

Die Erlaubnis bezieht sich auf eine bestimmte Stätte. Sie gibt die Berechtigten, die Bedingungen und Auflagen sowie ihre Laufzeit an. Diese Laufzeit kann einmal verlängert werden. Die Regierung trifft ihre Entscheidung binnen sechzig Kalendertagen ab Erhalt des Antrags. Trifft die Regierung innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, wird davon ausgegangen, dass die Erlaubnis erteilt wurde. Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

Von der Erteilung einer Erlaubnis unterrichtet werden:

1. der Antragsteller;
2. die Kommission;
3. der Eigentümer, falls er nicht Antragsteller ist. Der Eigentümer setzt etwaige Mieter und Bewohner über die Erlaubnis in Kenntnis;
4. das Gemeindegremium.

Artikel 27 - Aussetzung, Entzug

Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder entzogen werden:

1. wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
2. wenn sich herausstellt, dass der wissenschaftliche Sachverstand oder die eingesetzten personellen und technischen Mittel aufgrund der Bedeutung der Funde unzureichend sind.

Die Regierung legt die näheren Modalitäten fest.

Artikel 28 - Forschungsgrabungen des Ministeriums

Im Auftrag der Regierung kann die zuständige Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft jederzeit archäologische Sondierungen und Ausgrabungen aller Art vornehmen.

Die Kommission wird davon unterrichtet.

Artikel 29 - Suchgeräte

Die Verwendung elektronischer oder magnetischer Suchgeräte im Hinblick auf das Aufspüren archäologischer Güter ist untersagt, außer für die Inhaber der in Artikel 26 genannten Erlaubnis und im Falle des Auftrags durch die Regierung.

Abschnitt 3 - Archäologische Sondierungen und Ausgrabungen im öffentlichen Interesse

Artikel 30 - Funde anlässlich von Bauarbeiten

Bei Zufallsfunden anlässlich von Bauarbeiten kann die Regierung beschließen, dass es im öffentlichen Interesse liegt,

1. entweder die weitere Durchführung der Bauarbeiten für eine Frist von höchstens sechzig Kalendertagen auszusetzen, um archäologische Sondierungen oder Ausgrabungen vornehmen zu lassen

2. oder die Bauarbeiten zu stoppen und nach Gutachten der Kommission die für den Schutz der betroffenen archäologischen Güter notwendigen Bedingungen und Auflagen festzulegen, unter denen die Arbeiten weitergeführt werden können.

Artikel 31 - Nutzung im öffentlichen Interesse

Ein Erlass der Regierung kann entscheiden, dass es im öffentlichen Interesse ist, eine Stätte vorübergehend zu nutzen, um archäologische Sondierungen oder Ausgrabungen vorzunehmen. Außer in Dringlichkeitsfällen ist das Gutachten der Kommission erforderlich.

Der Erlass bestimmt für jede Stätte die Bedingungen, unter denen diese Maßnahmen ausgeführt werden. Er bestimmt die für die archäologischen Sondierungen oder Ausgrabungen befugten Personen, grenzt den in Besitz zu nehmenden Raum einschließlich der für die Maßnahme notwendigen Zugänge ab und gibt Beginndatum und Dauer der Maßnahme an.

Der Erlass wird dem Eigentümer der Stätte durch Einschreibebrief zugestellt. Er wird der Kommission mitgeteilt.

Binnen zehn Kalendertagen nach Empfang der Mitteilung setzt der Eigentümer den Mieter oder Bewohner des Immobiliengutes durch Einschreibebrief von diesem Erlass in Kenntnis. In der dem Eigentümer zugestellten Mitteilung wird diese Pflicht erwähnt.

Die durch den Erlass beschlossenen archäologischen Sondierungen oder Ausgrabungen dürfen fünfzehn Kalendertage nach dem Datum des Zustellungseinschreibens an den Eigentümer begonnen werden.

Artikel 32 - Rückversetzung nach Nutzung im öffentlichen Interesse

Nach Ablauf der in Artikel 31 Absatz 2 erwähnten Frist für die Nutzung im öffentlichen Interesse ist die archäologische Stätte wieder in den Zustand zurückzusetzen, in dem sie sich vor der Ausführung der in demselben Artikel erwähnten Arbeiten befand, es sei denn, es wird ein Verfahren zur Unterschützstellung oder zur Enteignung der Stätte im öffentlichen Interesse eingeleitet.

Artikel 33 - Enteignung

Auf Grund des Gutachtens der Kommission kann die Regierung im öffentlichen Interesse die Enteignung archäologischer Stätten betreiben, um archäologische Güter auszugraben, sie zu untersuchen oder hervorzuheben. Das öffentliche Interesse wird durch die Regierung erklärt. Die Enteignung wird nach dem im Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Verfahren bei höchster Dringlichkeit in Bezug auf die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

Abschnitt 4 - Zufallsfunde

Artikel 34 - Meldepflicht

§ 1 – Werden unter der Erd- beziehungsweise Wasseroberfläche Gegenstände gefunden, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig als archäologisches Gut diesem Dekret unterliegen könnten, so muss dies unverzüglich, spätestens am siebten Kalendertag nach der Auffindung, der zuständigen Dienststelle des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemeldet werden. Gleiches gilt auch für Gegenstände, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangen.

Zur Meldung sind je nach Kenntnis verpflichtet: der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Mieter oder andere Benutzer sowie gegebenenfalls der verantwortliche Bauleiter. Sobald eine

ordnungsgemäße Meldung erfolgt ist, sind die übrigen Genannten von ihrer Meldepflicht befreit. Die zuständige Dienststelle des Ministeriums informiert Eigentümer und Nutzer des betroffenen Grundstücks, insofern sie nicht Finder sind, sowie die betroffene Gemeindeverwaltung.

§ 2 – Der Zustand der Fundstelle und der aufgefundenen Gegenstände ist bis zum Ablauf von fünfzehn Kalendertagen ab erfolgter Meldung unverändert zu belassen. Dieser Verpflichtung ist nicht nachzukommen, wenn die zuständige Dienststelle des Ministeriums diese Beschränkung vorher aufhebt beziehungsweise die Fortsetzung von Arbeiten gestattet oder wenn eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder für die Erhaltung der Funde besteht. Binnen der gleichen Frist müssen die Fundstelle und die aufgefundenen Gegenstände vor Schäden, Veränderungen und Zerstörungen geschützt werden und vom Eigentümer, vom Mieter und von anderen Benutzern zugänglich gemacht werden, damit die zuständige Dienststelle des Ministeriums Untersuchungen vornehmen kann.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist kann durch die Regierung je nach Ausmaß der archäologischen Stätte bis auf insgesamt drei Monate verlängert werden.

Die Regierung kann gegebenenfalls entsprechend dem Gutachten der Kommission die bei den weiteren Arbeiten zu beachtenden Richtlinien und Auflagen festlegen. Diese sind dem Eigentümer oder anderen Bauberechtigten mitzuteilen. Falls diese nicht eingehalten werden, kann die Regierung die Bauarbeiten stoppen, bis genügend Garantien für die Beachtung der Auflagen vorliegen.

Abschnitt 5 - Entschädigungen

Artikel 35 - Grundsatz

Dem Antragsteller, der den Beweis von materiellen Schäden erbringt, wird eine Entschädigung gewährt, wenn diese Schäden sich aus folgenden Gründen ergeben:

1. aus der in Artikel 30 vorgesehenen Aussetzung oder dem Stopp der Bauarbeiten;
2. aus der in Artikel 31 vorgesehenen Nutzung im öffentlichen Interesse;
3. aus der Verlängerung der in Artikel 34 erwähnten Frist von fünfzehn Tagen, wenn die ganze Frist, ungeachtet der Tage mit ungünstigen Witterungseinflüssen, mehr als dreißig Tage beträgt.

Die Regierung legt den Betrag der Entschädigung fest und gewährt sie. Im Streitfall bestimmt der Friedensrichter den Betrag der Entschädigung.

Es ist keine Entschädigung zu zahlen, wenn der Antragsteller gegebenenfalls seiner in Artikel 34 vorgesehenen Meldepflicht nicht oder verspätet nachgekommen ist.

KAPITEL V - KÖNIGLICHE DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZKOMMISSION DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Artikel 36 - Zusammensetzung

§ 1 – Die Kommission besteht aus neun Mitgliedern, die eine ausreichende Erfahrung in Sachen Denkmal- und Landschaftsschutz vorweisen.

Die Regierung ernennt die Mitglieder nach öffentlichem Aufruf. Können nicht zum Mitglied der Kommission ernannt werden:

1. die Personalmitglieder der Regierungsdienststellen und des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des föderalen Parlaments, eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments, einer Regierung, eines Provinzial- oder Gemeinderates oder des Provinzkollegiums;

3. ein Provinzgouverneur.

§ 2 – Die Regierung ernennt unter den Mitgliedern der Kommission einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Artikel 37 - Amtszeit

Die Ernennung zum Mitglied der Kommission gilt für vier Jahre. Wenn ein Mitglied vorzeitig ersetzt werden muss, führt das neue Mitglied das Mandat zu Ende.

Artikel 38 - Aufgaben

Im Rahmen der Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Angelegenheit Denkmäler und Landschaften einschließlich der Ausgrabungen nimmt die Kommission die ihr durch Dekrete und Erlasse zugewiesenen Aufgaben wahr.

Sie verfasst auf Anfrage der Regierung Stellungnahmen zu Fragen des kulturellen Erbes sowie zur Angelegenheit Denkmäler und Landschaften einschließlich der Ausgrabungen. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen aus diesem Dekret sind diese Stellungnahmen binnen dreißig Kalendertagen abzugeben.

Artikel 39 - Informationen

Die Kommission erhält alle notwendigen Informationen.

Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben jede ihr nützlich erscheinende Person zu den Sitzungen einladen.

Artikel 40 - Diskretionspflicht

Alle bei den Sitzungen der Kommission anwesenden Personen unterliegen der Diskretionspflicht, von der sie nötigenfalls die Regierung entbinden kann.

Artikel 41 - Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Regierung zur Billigung vorgelegt wird.

Die Geschäftsordnung gibt insbesondere an, in welchen Fällen die Mitglieder der Kommission wegen persönlichen Interesses nicht an den Sitzungen teilnehmen können.

KAPITEL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 42 - Berechnung der Fristen

Die in diesem Dekret aufgeführten Fristen werden zwischen dem 16. Juli und dem 14. August ausgesetzt.

Artikel 43 - Strafbestimmungen

Unbeschadet der Anwendung der durch die Strafgesetzgebung oder andere Gesetze oder Dekrete vorgesehenen Maßnahmen wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 100 bis 5.000 EUR oder einer dieser Strafen alleine belegt:

1. wer es unterlässt, die im Unterschutzstellungserlass gemäß Artikel 4 und 8 festgelegten Vorschriften zu befolgen;
2. wer bauliche Veränderungen am geschützten Gut ohne die in Artikel 13 vorgesehene Denkmalgenehmigung oder entgegen der darin enthaltenen Vorschriften durchführt;
3. wer Veränderungen innerhalb einer in dem Verzeichnis der archäologischen Stätten aufgenommenen archäologischen Stätte ohne die in Artikel 26 vorgesehene Erlaubnis oder entgegen der darin enthaltenen Vorschriften durchführt;
4. der beurkundende Amtsträger, der es unterlässt, gemäß Artikel 15 in der Übertragungsakte zu vermerken, dass das betreffende Gut vorläufig oder endgültig geschützt ist;
5. wer gegen das in Artikel 29 vorgesehene Verbot der Verwendung eines elektronischen oder magnetischen Suchgeräts verstößt.

Die Bestimmungen des ersten Buches des Strafgesetzbuches einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85 sind auf die in Absatz 1 genannten Übertretungen anwendbar.

Artikel 44 - Kontrolle

Unbeschadet anderer Gerichtspolizeioffiziere, die auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften bezeichnet worden sind, kann die Regierung Beamten und Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Ermittlung und Feststellung in Form von Protokollen der in Artikel 43 genannten Verstöße die Eigenschaft als Gerichtspolizeioffizier zuerkennen. Sie handeln erforderlichenfalls gemeinsam mit Sachverständigen.

Artikel 45 - Zutritts- und Auskunftsrecht

Die in Artikel 44 genannten Beamten und Bediensteten haben nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers Zutritt zu der Baustelle, den Gebäuden sowie den vorläufig oder endgültig geschützten Denkmälern, um alle notwendigen Ermittlungen und Feststellungen vorzunehmen. Sie dürfen alle – selbst abgeschlossene und abgedeckte – Orte besichtigen, wo Bohrungen und Ausgrabungen stattfinden, um sich alle Auskünfte mitteilen zu lassen, die sie als nützlich betrachten, soweit es für die Erfüllung der sich aus diesem Dekret ergebenden Aufgaben notwendig ist.

Nimmt die Inspektion nach Absatz 1 die Gestalt einer Haussuchung an, so darf der Beamte oder der Bedienstete sie nur dann vornehmen, wenn ihm wiederholt der Zutritt verweigert wurde, Anhaltspunkte für Übertretungen bestehen und er dazu durch den Polizeirichter befugt wurde.

Unbeschadet der Anwendung von strengeren, in den Artikeln 269 und 275 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen wird jeder, der die Ausübung des im vorherigen Absatz vorgesehenen Haussuchungsrechts verhindert oder behindert, mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und einer Geldbuße von 50 bis 300 EUR oder mit einer dieser Strafen belegt.

Artikel 46 - Anordnungen

Die in Artikel 44 genannten Beamten und Bediensteten dürfen die Unterbrechung der Arbeiten, die Einstellung der Benutzung des Gebäudes oder die Ausführung von Handlungen mündlich an Ort und Stelle anordnen, falls sie feststellen, dass diese nicht der erteilten Denkmalgenehmigung entsprechen oder ohne Denkmalgenehmigung ausgeführt werden. Dadurch eventuell für den Betroffenen entstehende Kosten werden nicht entschädigt.

Unter Androhung der Nichtigkeit muss die Anordnung innerhalb von fünf Tagen durch die Regierung bestätigt werden.

Das Feststellungsprotokoll und der Bestätigungsbeschluss sind dem Bauherrn, der Person oder dem Unternehmer, die beziehungsweise die Arbeiten ausführt, oder der Person, die das Gebäude benutzt, per Einschreiben mit Empfangsbestätigung zuzustellen.

Der Betreffende kann beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz mittels des einstweiligen Verfahrens die Aufhebung der Maßnahmen beantragen.

Die oben erwähnten Beamten und Bediensteten sind befugt, jegliche Maßnahmen zu treffen, die Versiegelung einbegreifen, um die unmittelbare Anwendung des Einstellungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder gegebenenfalls der Verfügung des Präsidenten zu gewährleisten.

Jeder, der die Arbeiten oder Handlungen bei Nichtbeachtung des Einstellungsbefehls, des Bestätigungsbeschlusses oder der Verfügung des Präsidenten fortsetzt, wird ungeachtet der in Artikel 43 für Übertretungen vorgesehenen Strafen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat belegt.

Artikel 47 - Aufhebung

Aufgehoben sind:

1. Artikel 66 Nr. 5 und Artikel 68 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 18. Juli 1991;
2. Artikel 67 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 23. August 1985 und das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 18. Juli 1991;
3. Artikel 69 und 71 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;
4. Artikel 70 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 23. August 1985;
5. Artikel 345 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 18. Juli 1991 und abgeändert durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 1. Juli 1993;
6. die Artikel 346, 347 bis 367, 368 bis 371, 393 und 394 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 18. Juli 1991;
7. Artikel 346bis des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 9. Dezember 1993, was die Angelegenheit Ausgrabungen angeht;
8. die Artikel 367bis und 392bis des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 1. Juli 1993;
9. die Artikel 232 bis 252 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, eingefügt durch das Dekret des Wallonischen Regionalrates vom 1. April 1999;
10. das Dekret vom 14. März 1994 über die Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission der Deutschsprachigen Gemeinschaft, abgeändert durch das Programmdekret vom 23. Oktober 2000 und das Dekret vom 25. Juni 2007.

Artikel 48 - Änderung von Artikel 10 des Infrastrukturdekretes

Artikel 10 Absatz 1 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002, abgeändert durch das Programmdekret vom 25. Juni 2007, wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„sowie den in Artikel 39 §3 erwähnten Infrastrukturvorhaben an denkmalgeschützten Gebäuden und Landschaften.“

Artikel 49 - Änderung einer Überschrift des Infrastrukturdekretes

In Kapitel I – Abschnitt 5 desselben Dekretes wird die Überschrift des durch das Programmdekret vom 25. Juni 2007 eingefügten Unterabschnitts 3 durch folgenden Wortlaut ergänzt:
„und von Zuschüssen für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften“.

Artikel 50 - Änderung von Artikel 24bis des Infrastrukturdekretes

Artikel 24bis desselben Dekretes, eingefügt durch das Programmdekret vom 25. Juni 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Der Titel des Artikels wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Prämien für Campingplätze, Hotelbetriebe und Ferienwohnungen sowie Zuschüsse für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften.“
2. In §1 Absatz 1 wird zwischen die Wörter „Prämien“ und „folgende“ folgender Wortlaut eingefügt:
„sowie der in Artikel 39 §3 erwähnten Zuschüsse für denkmalgeschützte Gebäude und Landschaften, wenn der Antragsteller eine privatrechtliche Person ist,“
3. In §1 Absatz 2 wird die Aufzählung durch folgende Bestimmung ergänzt:
„7. im Falle von denkmalgeschützten Gebäuden oder Landschaften eine Erklärung des Antragstellers, wonach er sich dazu bereit erklärt, das bezuschusste Objekt auf Anfrage der Regierung an den Tagen des offenen Denkmals oder an maximal 2 anderen Tagen im Jahr der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
4. §2 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Die Zusage für die in Artikel 39 erwähnten Zuschüsse kann über die Denkmalgenehmigung hinausgehende Auflagen enthalten.“
5. Im selben Artikel werden die Wörter „Prämie“ und „Prämienbetrag“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Prämie oder Zuschuss“ und „Prämien- oder Zuschussbetrag“.

Artikel 51 - Änderung von Artikel 39 des Infrastrukturdekretes

Artikel 39 desselben Dekretes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Artikel 39 – § 1 – Insofern es durch die Denkmalgenehmigung erlaubt ist, kommt nur das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene Infrastrukturvorhaben bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden, Ensembles und Landschaften sowie bei mit diesen fest verbundenen Einrichtungen für eine Bezuschussung in Betracht.

Nur endgültig geschützte Denkmäler, Ensembles und Landschaften kommen für eine Bezuschussung in Betracht, es sei denn, der Antrag betrifft die in Artikel 22 §1 erwähnten dringenden Instandsetzungsarbeiten, die auch an vorläufig geschützten Denkmälern, Ensembles und Landschaften bezuschusst werden können.

§ 2 – In Abweichung von Artikel 12 muss der Antragsteller Eigentümer der zu bezuschussenden unter Denkmalschutz stehenden Immobilie sein.

In Abweichung von Artikel 18 §2 Absatz 3 dürfen die proportionalen Auszahlungen höchstens 60% des Gesamtzuschusses betragen. Der Gesamt- beziehungsweise Restzuschuss wird erst ausbezahlt, nachdem die Regierung vor Ort die Übereinstimmung der Arbeiten mit den Auflagen der Denkmalgenehmigung und gegebenenfalls den bei der Zusage gemachten zusätzlichen Auflagen überprüft hat.

§ 3 – In Abweichung von Artikel 16 beträgt der Zuschuss 40% des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der annehmbaren Ausgaben mit einem maximalen Zuschussbetrag von 100.000 EUR, wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist.“

Artikel 52 - Änderung des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

Artikel 32 Absatz 2 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„In Abweichung von Absatz 1 besteht kein Anrecht auf die Auszahlung von Zuschüssen:

- unter 2.500 EUR für die in Artikel 2 Absatz 1 Nrn. 1-3, 5 und 7-10 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002 vorgesehenen Infrastrukturvorhaben;
- unter 2.500 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben, falls der Antragsteller eine Rechtsperson privaten oder öffentlichen Rechts ist;
- unter 750 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 4 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben, falls der Antragsteller eine natürliche Person ist;
- unter 750 EUR für das in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6 desselben Dekretes vorgesehene Infrastrukturvorhaben.“

Artikel 53 - Übergangsbestimmungen

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegenden Dekretes laufenden Verfahren werden gemäß der vor dem Inkrafttreten gültigen Vorschriften weitergeführt.

Die in Artikel 13 vorgesehene Denkmalgenehmigung ist nicht erforderlich für Arbeiten, bezüglich derer vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Dekretes eine gültige Städtebaugenehmigung oder Erschließungsgenehmigung vorlag.

Artikel 54 - Kurzüberschrift

Dieses Dekret wird in Kurzform auch „Denkmalschutzdekret“ genannt.

Artikel 55 - Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 23. Juni 2008

Stephan THOMAS
Generalsekretär

Louis SIQUET
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 23. Juni 2008

K.-H. LAMBERTZ
Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
Minister für lokale Behörden

B. GENTGES
Vize-Ministerpräsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus

O. PAASCH
Minister für Unterricht und wissenschaftliche Forschung

I. WEYKMANS
Ministerin für Kultur und Medien, Denkmalschutz, Jugend und Sport